

Die **EU-Personenfreizügigkeit** in der Schweiz basiert auf dem **Freizügigkeitsabkommen (FZA)** zwischen der Schweiz und der EU (sowie den EFTA-Staaten). Es trat 2002 im Rahmen der *Bilateralen Abkommen I* in Kraft und sichert Staatsangehörigen beider Seiten das Recht zu, ihren Wohn- und Arbeitsort im jeweiligen Gebiet grundsätzlich frei zu wählen.

Die 4 zentralen Pfeiler des Abkommens

1. **Arbeitsmarkt- & Niederlassungsfreiheit:** EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger können in der Schweiz eine Stelle antreten oder sich selbstständig machen. Umgekehrt gilt dies genauso für Schweizerinnen und Schweizer in der EU.
2. **Gegenseitige Diplomanerkennung:** Berufs- und Ausbildungsabschlüsse werden vereinfacht anerkannt, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern.
3. **Koordinierte Sozialversicherung:** Renten-, Kranken- und Arbeitslosenansprüche bleiben bei Grenzwechseln geschützt.
4. **Familiennachzug & Immobilienerwerb:** Aufenthaltsberechtigte dürfen Familienangehörige nachziehen lassen und Wohneigentum erwerben.

Voraussetzungen für den Aufenthalt

Für den Aufenthalt unterscheidet das FZA zwischen Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen:

Kategorie	Voraussetzungen
Erwerbstätige	Nachweis eines Arbeitsvertrags oder Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.
Nichterwerbstätige (z. B. Rentner, Studierende)	Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (kein Bezug von Sozialhilfe) und eine umfassende Krankenversicherung .

Die wichtigsten Aufenthaltsbewilligungen

- **Ausweis L EU/EFTA:** Kurzaufenthaltsbewilligung (für Verträge von 3 bis 12 Monaten).
- **Ausweis B EU/EFTA:** Aufenthaltsbewilligung (bei unbefristetem Arbeitsvertrag oder Verträgen ab 12 Monaten; gültig für 5 Jahre).
- **Ausweis C EU/EFTA:** Niederlassungsbewilligung (unbefristet, in der Regel nach 5 Jahren regulärem Aufenthalt).
- **Ausweis G EU/EFTA:** Grenzgängerbewilligung (Wohnsitz im EU/EFTA-Ausland, Arbeitsplatz in der Schweiz).

Lohnschutz: Die flankierenden Maßnahmen (FlaM)

Damit die Personenfreizügigkeit nicht zu Lohndumping oder unlauterem Wettbewerb führt, hat die Schweiz sogenannte **flankierende Maßnahmen** eingeführt:

- **Lohnkontrollen:** Überprüfung der Einhaltung orts- und branchenüblicher Löhne sowie von Gesamtarbeitsverträgen (GAV).
- **Meldepflicht:** EU-Betriebe, die Mitarbeiter vorübergehend in die Schweiz entsenden, müssen diese bis zu 90 Tage pro Jahr vorab melden.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen:

+49 30 34 33 16 67 | WhatsApp +49 177 2513591 | E-Mail: swissmedical@wa-jobs.de | Internet: <https://swissmedical.wa-jobs.de/>

Politische Bedeutung & "Guillotine-Klausel"

Das Freizügigkeitsabkommen ist rechtlich über die sogenannte **Guillotine-Klausel** mit den übrigen Verträgen der *Bilateralen I* verknüpft (u. a. Landverkehr, Luftverkehr, Forschung). Wird das FZA gekündigt, treten auch die übrigen Abkommen automatisch außer Kraft.

Als EU/EFTA-Staatsangehörige beziehungsweise -Staatsangehöriger ist der Prozess zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz unkompliziert. Entscheidend ist die rechtzeitige Anmeldung bei der zuständigen Gemeinde an Ihrem neuen Wohnort – **innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug und zwingend vor Ihrem ersten Arbeitstag**.

Benötigte Dokumente (Checkliste)

Bringen Sie zur Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle (Gemeinde oder Kreisbüro) folgende Unterlagen im Original und vorzugsweise mit einfacher Kopie mit:

- **Gültiger Pass oder Personalausweis:** Ausgestellt von einem EU/EFTA-Staat (muss mindestens für die Dauer des geplanten Aufenthalts gültig sein).
- **Schweizer Arbeitsvertrag:** Von Ihnen und dem Arbeitgeber unterzeichnet.
 - *Vertrag unter 12 Monate:* Führt zur Kurzaufenthaltsbewilligung (**Ausweis L EU/EFTA**).
 - *Unbefristet oder ab 12 Monate:* Führt zur Aufenthaltsbewilligung (**Ausweis B EU/EFTA**).
- **Mietvertrag oder Wohnbestätigung:** Unterzeichneter Mietvertrag Ihrer Schweizer Wohnung/Zimmer oder eine Untermietbestätigung inklusive Hauptmietvertrag.
- **Passfoto:** 1–2 aktuelle Passfotos (biometrisch; in vielen Gemeinden erfolgt die Erfassung inzwischen direkt digital vor Ort).
- **Personenstandsdokumente (falls zutreffend):**
 - Ehedokument oder Partnerschaftsausweis (bei Verheirateten/Eingetragenen Partnern).
 - Geburtsurkunden der Kinder (bei Familiennachzug).
- **Gebühren:** Je nach Kanton und Gemeinde fallen Bearbeitungsgebühren von etwa CHF 65.– bis 120.– an (Bar, EC-Karte oder Twint).

Schritt-für-Schritt-Ablauf

1.Arbeitsvertrag und Unterkunft sichern: Voraussetzung für die Anmeldung.

Schließen Sie Ihren Schweizer Arbeitsvertrag ab und sichern Sie sich eine Wohnadresse (Mietvertrag oder Untermiete). Für reine Suchaufenthalte bis zu 3 Monaten benötigen Sie keine Bewilligung, müssen sich aber ab dem 91. Tag anmelden.

2.Persönliche Anmeldung bei der Gemeinde: Frist: Innerhalb von 14 Tagen und VOR dem 1. Arbeitstag.

Gehen Sie persönlich zur **Einwohnerkontrolle** (Gemeindeverwaltung / Kreisbüro) Ihres neuen Wohnorts. Reichen Sie die oben genannten Dokumente ein. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung, mit der Sie bereits legal arbeiten dürfen.

3.Biometrische Datenerfassung beim Migrationsamt: Aufforderung erfolgt per Post.

Die Gemeinde leitet Ihre Unterlagen an das kantonale Migrationsamt weiter. In den meisten Kantonen werden Sie anschließend zu einem kurzen Termin im Ausweiszentrum eingeladen, um Ihr Foto und Ihre Unterschrift für den Plastikausweis im Kreditkartenformat digital zu erfassen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen:

+49 30 34 33 16 67 | WhatsApp +49 177 2513591 | E-Mail: swissmedical@wa-jobs.de | Internet: <https://swissmedical.wa-jobs.de/>

4. Ausweiserhalt und Krankenkassenabschluss: Krankenkassenfrist: Maximal 3 Monate nach Einreise.

Nach der Bearbeitung erhalten Sie Ihren Ausweis (L oder B) per Post. **Wichtig:** Sie müssen innerhalb von 3 Monaten ab dem offiziellen Einreisedatum eine Schweizer Grundkrankenversicherung (KVG) abschließen. Die Abdeckung gilt rückwirkend ab dem Tag des Stellen- bzw. Wohnsitzantritts.

Wie funktioniert die gesetzliche Krankenversicherungspflicht in der Schweiz für EU-Bürger und gibt es Befreiungen?

In der Schweiz gilt für die Krankenversicherung das sogenannte **Erwerbsortsprinzip**: Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, unterliegt grundsätzlich der **Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG)**. Das betrifft auch Staatsangehörige von EU/EFTA-Staaten.

grenzgaengerzentrum.de 1

Sie haben ab dem ersten Arbeitstag bzw. der Wohnsitznahme **genau 3 Monate Zeit**, einer Schweizer Krankenkasse beizutreten oder einen offiziellen Antrag auf Befreiung zu stellen.

grenzgaengerzentrum.de

1. Wie funktioniert die Schweizer Grundversicherung (KVG)?

grenzgaengerzentrum.de

Das Schweizer Gesundheitssystem unterscheidet sich grundlegend von den meisten EU-Ländern:

- **Einkommensunabhängige Kopfprämie:** Die Prämie richtet sich nicht nach dem Gehalt, sondern nach dem Wohnort (Kanton/Region), dem Alter, der gewählten Krankenkasse und dem Versicherungsmodell (z. B. Hausarzt-Modell, Telmed).
grenzgaengerzentrum.de 1
- **Keine Beitragsfreie Familienversicherung:** Jedes Familienmitglied (Ehepartner, Kinder) benötigt eine eigene Police und zahlt eine eigene Prämie.
grenzgaengerzentrum.de
- **Kostenbeteiligung:** Versicherte beteiligen sich über eine **Franchise** und einen **Selbstbehalt** an den Krankheitskosten.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen:

+49 30 34 33 16 67 | WhatsApp +49 177 2513591 | E-Mail: swissmedical@wa-jobs.de | Internet: <https://swissmedical.wa-jobs.de/>



Kostenbeteiligung im Schweizer KVG: Franchise und Selbstbehalt. Quelle: Facebook

2. Befreiungen von der Versicherungspflicht (Das Optionsrecht)

Kanton Bern

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) eine Befreiung von der Schweizer KVG-Pflicht, um im Krankenversicherungssystem des Wohnstaats zu verbleiben.

Gemeinsame Einrichtung KVG

Kategorie

Voraussetzungen & Sonderregelungen

**Grenzgänger
(G-Bewilligung)**

Optionsrecht: Grenzgänger mit Wohnsitz in **Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich** können wählen, ob sie sich in der Schweiz (KVG) oder im Wohnland versichern. Grenzgänger aus anderen EU-Ländern müssen sich zwingend in der Schweiz versichern.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen:

+49 30 34 33 16 67 | WhatsApp +49 177 2513591 | E-Mail: swissmedical@wa-jobs.de | Internet: <https://swissmedical.wa-jobs.de/>

Entsante Arbeitnehmer	Wer von einem Arbeitgeber aus einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandt wird (Nachweis per A1-Bescheinigung), bleibt im Herkunftsland versichert.
Studierende & Praktikanten	Nichterwerbstätige EU-Studierende können sich mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) befreien lassen. Wer nebenbei arbeitet, kann das Optionsrecht nur ausnutzen, wenn der Wohnsitz in DE, FR, IT oder AT liegt und gleichwertiger Schutz nachgewiesen wird.
Rentner	Personen, die ausschließlich eine Rente aus einem EU-Staat beziehen und in die Schweiz ziehen, bleiben in der Regel im Herkunftsland versichert. Umgekehrt haben Schweizer Rentner im EU-Ausland teils ein Optionsrecht.

3. Wichtige Regeln & Stolperfallen

 **Achtung – Bindungswirkung:** *Die Ausübung des Optionsrechts ist einmalig und unumkehrbar. Wer sich einmal von der Schweizer KVG-Pflicht befreien lässt, kann später nicht einfach wieder in die Schweizer Grundversicherung wechseln, solange sich der Status (z. B. Arbeitgeber oder Wohnsitz) nicht grundlegend ändert.*

International HR Services

- Strikte 3-Monats-Frist:** Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 3 Monaten ab Stellenantritt bzw. Einreise bei der zuständigen kantonalen Behörde (z. B. SVA) eingereicht werden.
International HR Services+ 1
- Automatische Zuweisung:** Reichen Sie weder eine Beitrittsbestätigung noch einen Befreiungsantrag ein, weist die Behörde Sie **zwangsweise und rückwirkend** einer Schweizer Krankenkasse zu (oft zu teuren Standardtarifen).
grenzgaengerzentrum.de
- Gleichwertigkeitsnachweis:** Für eine Befreiung muss lückenlos nachgewiesen werden, dass die ausländische Versicherung Behandlungen in der Schweiz nach KVG-Standard abdeckt.
SVA Zürich